

13.10.93

Antrag

der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des
Steuerrechts (Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz - StMBG)

Punkt 16 der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 16

Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

" 3. § 11 wird wie folgt gefaßt:

§ 11

Zerlegung

(1) Das Gesamtaufkommen der von den Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer wird bis zum 31. Dezember 1997 nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.

(2) Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder am Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer errechnen sich wie folgt:

- a) zu 70 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Bruttowertschöpfung der Wirtschaftsbereiche Produzierendes Gewerbe, Handel und Verkehr und Dienstleistungsunternehmen zu 50 vom Hundert und den Anteilen an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu 50 vom Hundert;

...

612/6133

- b) zu 10 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftsbereichs Land- und Forstwirtschaft, Fischerei;
- c) zu 10 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Wohnbevölkerung zu 40 vom Hundert und den Anteilen am Bestand an Wohngebäuden zu 60 vom Hundert;
- d) zu 10 vom Hundert entsprechend den Anteilen an den Privathaushalten.

Maßgeblich sind jeweils die am 01. Februar des dem Zerlegungsjahr folgenden Jahres verfügbaren neuesten Daten.

(3) Die Zerlegung wird von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Dabei sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorjahresergebnisses Abschlagszahlungen festzulegen, die am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres zu leisten sind. Für das Jahr 1994 ist das Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer um die Beträge zu mindern, die sich bei öffentlich-rechtlichen Versicherern im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 durch den höheren Steuersatz ergeben (bereinigtes Gesamtaufkommen)."

Begründung

Allgemeines

Aufgrund des Einigungsvertrages wird die Zerlegung der Feuerschutzsteuer bis zum 31. Dezember 1993 getrennt nach altem Bundesgebiet und Beitrittsgebiet durchgeführt. Ab 01.01.1994 sind die neuen Länder in die allgemeine Zerlegung der Feuerschutzsteuer einzubeziehen.

Nach der im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 beschlossenen Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes erhalten die neuen Länder 1992 16 Mio DM und 1993 26 Mio DM aus dem Feuerschutzsteueraufkommen der alten Länder.

Das gemäß Art. 106 Abs. 2 Nr. 4 GG den Ländern zustehende Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer wird unter den alten Ländern seit jeher zerlegt, weil die Vereinnahmung nach dem örtlichen Aufkommen zu unsachgemäßen Ergebnissen führen würde.

Eine exakt der Belegenheit entsprechende Zerlegung des Feuerschutzaufkommens war in der Vergangenheit und ist auch gegenwärtig nicht zu erreichen, weil es den Versicherern nicht möglich ist, die von ihnen entrichtete Feuerschutzsteuer in

allen Fällen nach der Belegenheit der versicherten Objekte aufzuteilen. Dies gilt insbesondere für Industrie-Feuerversicherungen, die häufig als Globalversicherungen (Versicherung von Sachgesamtheiten) abgeschlossen werden.

Für die Zerlegung der Feuerschutzsteuer unter den alten Ländern wird daher bisher von einem Schlüssel ausgegangen, der soweit wie möglich an die Belegenheit der versicherten Objekte anknüpft. Diesem Schlüssel liegen einerseits die auf die verschiedenen Versicherungsarten entfallenden Teile des Aufkommens und andererseits Zerlegungsmaßstäbe zugrunde, die für jede Versicherungsart gesondert festgelegt wurden.

Bei der Überprüfung des Schlüssels anlässlich der Einbeziehung der neuen Länder in die Zerlegung des Feuerschutzsteueraufkommens hat sich ergeben, daß ein bedeutender Teil der bisherigen Zerlegungsmaßstäbe nicht weiter verwendet werden kann, weil entsprechende Daten für die neuen Länder nicht zur Verfügung stehen. Für die Berechnung der Zerlegungsanteile ab 1994 werden daher Parameter herangezogen, die für alle Länder vorhanden sind.

Die neue Regelung ermöglicht eine Anpassung des Zerlegungsschlüssels an aktualisierte statistische Daten.

Im Einzelnen

Die bisherigen Absätze 1 und 2 von § 11 des Feuerschutzsteuergesetzes sind entbehrlich.

Zu § 11 Absatz 1

Absatz 1 sieht wegen der sich noch im Umbruch befindenden Entwicklung in den neuen Ländern eine Befristung der ab 1994 geltenden neuen Zerlegungsregelung bis zum 31.12.1997 vor.

Zu § 11 Absatz 2

Im Gegensatz zu den bisherigen Regelung werden nicht die auf die einzelnen Länder entfallenden Anteile am Feuerschutzsteueraufkommen festgeschrieben, sondern die anzuwendenden Zerlegungsmaßstäbe.

6.12./6/83

- 4 -

Zum einen kann an dem bisher für die in den alten Ländern geltenden Zerlegungsschlüssel unter Einbeziehung der neuen Länder nicht festgehalten werden; insbesondere fehlen **zum Teil** vergleichbare Daten für die industrielle und sonstige Feuerversicherung bisher verwendeten Zerlegungsmaßstab (Anzahl der Arbeitsstätten). Zum anderen ermöglicht die Festlegung nur der Zerlegungsmaßstäbe die Anpassung des Zerlegungsschlüssels an die jeweils verfügbaren aktuellen Statistiken.

Die Errechnung der Zerlegungsanteile in Teilgrößen zu 70/10/10/10 v. H. entspricht (gerundet) dem vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft mitgeteilten Beitragsaufkommen in den Bereichen industrielle und sonstige Feuerversicherung/ landwirtschaftliche Feuerversicherung/ verbundene Gebäudeversicherung/ verbundene Hausratversicherung.

Aus heutiger Sicht würden auf die einzelnen Länder folgende Anteile am Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer entfallen:

Baden-Württemberg	14,16 vom Hundert
Bayern	16,23 vom Hundert
Berlin	3,90 vom Hundert
Brandenburg	2,37 vom Hundert
Bremen	1,02 vom Hundert
Hamburg	2,92 vom Hundert
Hessen	8,32 vom Hundert
Mecklenburg-Vorpommern	1,70 vom Hundert
Niedersachsen	10,09 vom Hundert
Nordrhein-Westfalen	21,23 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	4,60 vom Hundert
Saarland	1,24 vom Hundert
Sachsen	4,12 vom Hundert
Sachsen-Anhalt	2,58 vom Hundert
Schleswig-Holstein	3,32 vom Hundert
Thüringen	2,20 vom Hundert

...

Zu § 11 Absatz 3

Bei der Zerlegung für das Jahr 1994 ist das Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer um die Beträge zu bereinigen, die sich bei öffentlich-rechtlichen Versicherern noch durch den bis zum Wegfall der Versicherungsmonopole (30.06.1994) höheren Steuersatz ergeben.

Die übrigen Bestimmungen sind unverändert.